



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2026	Nr. 30
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

2. Richtlinie im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege Saar über die Gewährung von Zuschüssen des Saarlandes zur Förderung der Integration ausländischer Pflegepersonen. Vom 28. Juni 2026.	744
---	-----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026 und neu gefasst durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360), über die Errichtung der MMJ Familienstiftung. Vom 23. Juni 2026.	750
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. Juli 2026.	750
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. Juli 2026.	751
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet A1 „Service Desk“. Vom 23. Juli 2026.	752

A. Amtliche Texte

Richtlinien

171

2. Richtlinie

**im Rahmen der Konzertierte Aktion
Pflege Saar über die Gewährung von Zuschüssen
des Saarlandes zur Förderung der Integration
ausländischer Pflegepersonen**

Vom 28. Juni 2026

- I. Die nachfolgende Förderrichtlinie unterteilt sich in einen Teil A, der die Förderung von Stellen für die Integration internationaler Pflegeauszubildender und Pflegepersonen in Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten im Saarland vorsieht, sowie in einen Teil B, in dem Maßnahmen zur Integration der Zielgruppe über Träger der Erwachsenenbildung gefördert werden.**

Diese Richtlinie ersetzt und erweitert die Richtlinie im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege Saar über die Gewährung von Zuschüssen des Saarlandes zur Förderung der Integration ausländischer Pflegepersonen vom 22. Oktober 2024.

Eine Inanspruchnahme beider Teile dieser Richtlinie durch denselben Träger ist nicht zulässig.

**Teil A – Förderung von Stellenanteilen
in Kliniken, ambulanten und stationären
Einrichtungen der Pflege**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Integration von internationalen Pflegepersonen, Pflegeauszubildenden und deren Familienangehörigen im Saarland.

Mit der Richtlinie sollen Stellen in Kliniken und ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen gefördert werden, die internationale Pflegeauszubildende, Pflegepersonen und deren Familienangehörige mit Integrationsbedarf bei der gesellschaftlichen und betrieblichen Integration im Saarland unterstützen mit dem Ziel, diese dauerhaft an das Saarland zu binden und dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken.

- 1.2 Ein Integrationsbedarf liegt vor, wenn eine Person Unterstützung benötigt, um sich in eine neue Umgebung, Gesellschaft oder Gemeinschaft zu integrieren und dort selbstständig und gleichberechtigt teilzunehmen. Es wird angenommen, dass bei Personen der Zielgruppe ein Integrationsbedarf gegeben ist, sofern diese **weniger als 24 Monate in Deutschland beschäftigt** sind.

- 1.3 Projekte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sollen sich an internationale Pflegepersonen aus Staaten außerhalb der EU (sog. EU-Drittstaaten) richten, die

- sozialversicherungspflichtig in Pflegeeinrichtungen und Kliniken und ambulanten Pflegediensten im Saarland beschäftigt sind oder
- sich ggf. noch in der Anerkennungsphase ihrer Qualifikation befinden oder
- eine Ausbildung in der Pflege absolvieren oder
- nachzugsberechtigte Familienangehörige vorgenannter Personen sind.

- 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Landesregierung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung, Indikatoren

- 2.1 Gefördert werden Stellen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen, die die gesellschaftliche und betriebliche Integration der in Ziffer 1 genannten Personen, z. B. in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung und mit dem Ziel einer langfristigen Bindung an das Saarland, unterstützen. Die Förderung wird gewährt in Form einer Zuwendung in Höhe von 50 % der Personalkosten des Trägers.
- 2.2 Ambulanten Pflegediensten können darüber hinaus bei Bedarf die für die Umschreibung ausländischer Führerscheine anfallenden Sachkosten anerkannt werden (Antragsgebühr, Übersetzung, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Prüfungsgebühren Theorie/Praxis, jeweils einmalig), die für ihre beschäftigten internationalen Pflege-

gepersonen und -auszubildende aus EU-Drittstaaten, deren Tätigkeit zwingend einen Führerschein voraussetzt, anfallen. Davon ausgenommen sind Kosten für theoretische und praktische Übungsstunden in Fahrschulen und ähnlichen Institutionen.

- 2.3 Die Förderung dient dazu, die in Ziffer 1 genannten Personen bei der gesellschaftlichen und betrieblichen Integration zu unterstützen und die Anzahl der in ihr Herkunftsland Rückkehrenden zu verringern. Ziel der Förderung im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege Saar ist es, dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken. Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl der unter Ziffer 1 genannten Personen, die mit der Förderung erreicht werden. Im Rahmen der Laufzeit dieser Richtlinie und bei voller Ausschöpfung des Budgets ist geplant, Stellen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen für die Unterstützung von bis zu 200 Personen nach Ziffer 1 zu fördern.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die Zuwendungen werden
- Trägern von Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten mit einer Zulassung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie
 - Kliniken
- an Standorten im Saarland gewährt.
- 3.2 Auch Zusammenschlüsse kleiner Träger sind möglich. Dabei muss sich ein Träger bereit erklären, die federführende Koordination und rechtmäßige Umsetzung des Projektes zu übernehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Die Kosten für Personal können nur anerkannt werden, wenn dies eigens für das Projekt frei- oder neu eingestellt wird bzw. Arbeitszeit aufstockt.
- 4.3 Die Mittel zur Förderung sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter bzw. anderweitiger Mittel der saarländischen Landesregierung, des Bundes oder der EU. Eine Förderung kann daher nur dann erfolgen, wenn bei Dritten bzw. bei ande-

ren Ressorts der saarländischen Landesregierung oder beim Bund bzw. der EU keine weiteren diese Maßnahme betreffenden Mittel bewilligt worden sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung und nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

Ungeachtet der Laufzeit der Maßnahme wird die Förderung jeweils für maximal 12 Monate gewährt. Folgeanträge sind jedoch nach Maßgabe dieser Richtlinie möglich.

Anträge sind spätestens bis zum 30. November 2027 zu stellen. Daher ist die Stellenförderung bis maximal 30. November 2028 möglich.

5.2 Bemessungsgrundlage/Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

- 5.2.2 Die Verteilung der Landesmittel orientiert sich an der Anzahl der jeweils beim Projektträger beschäftigten internationalen Pflegepersonen und -auszubildenden aus EU-Drittstaaten nach folgendem Schema:

Anzahl beschäftigter internationaler Pflegepersonen und -auszubildender mit Integrationsbedarf nach Ziffer 1 der Richtlinie:	Maximale Zuwendungshöhe für Personalkosten:
Bis zu 3	10 000 Euro
Bis zu 6	15 000 Euro
Bis zu 9	20 000 Euro
Bis zu 12	25 000 Euro
12 oder mehr	30 000 Euro

Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage ist die am Tag der Antragstellung festgestellte Anzahl zu betreuender Personen der Zielgruppe nach Ziffer 1, Teil A der Richtlinie.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag des jeweiligen Trägers gewährt. Anträge sollten spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66119 Saarbrücken, gestellt werden; Antragsformulare sind beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit oder online unter Konzertierte Aktion Pflege Saar – Förderrichtlinie Anwerbung – saarland.de erhältlich.

6.1.2 Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt werden. Die positive Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beinhaltet jedoch noch keine Entscheidung über die Bewilligung des Förderantrags.

6.1.3 Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- eine genaue Beschreibung und Bezeichnung des Projektes unter Angabe der Anzahl der in Ziffer 1 genannten Personen zur Ermittlung der Höhe der Förderung und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten beantragten Förderzeitraum.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ergibt sich aus den VV zu § 44 LHO.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnach-

weis erfolgt mittels eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises.

6.4.2 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende nach dem Muster „Verwendungsnachweis“ (Konzertierte Aktion Pflege Saar – Förderrichtlinie Anwerbung – saarland.de). Dieser beinhaltet insbesondere folgende, durch die Bewilligungsbehörde zu prüfende Punkte:

- nachweisbare Aktivitäten mit Zielsetzungen, Anzahl der betreuten Personen und Evaluation gemäß Vorlage im Formular „Verwendungsnachweis“ sowie
- die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften beachtet wurden.

6.4.3 Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Angaben und Belege anfordern nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zu § 44 LHO), soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, sofern nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Übergangsregelung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV-LHO zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 1. April 2026 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Teil B – Förderung von Integrationsprojekten mit Unterstützung von externen Trägern der Erwachsenenbildung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den

- Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Integration und Unterstützung ausländischer Pflegepersonen im Saarland gewähren. Projekte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sollen sich insbesondere an ausländische Pflegepersonen, die sozialversicherungspflichtig in Pflegeeinrichtungen, Kliniken und ambulanten Pflegediensten im Saarland arbeiten, an solche, die sich noch in der Anerkennungsphase ihrer Qualifikation befinden, an Personen, die eine Ausbildung in der Pflege absolvieren, und an die nachgezogenen Familienangehörigen vorgenannter Personen richten.
- 1.2 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Landesregierung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.
- 2. Gegenstand und Ziele der Förderung, Indikatoren**
- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von aus Staaten außerhalb der EU (sog. EU-Drittstaaten) zugezogenen Pflegekräften, Pflegepersonal oder ausländischen Beschäftigten in der Pflege sowie ihrer nachzugsberechtigten Angehörigen (Partner:in, Kinder) sowie Auszubildenden aus diesen Staaten bei der betrieblichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration, mit dem Ziel einer langfristigen Bindung an das Saarland.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Integration, die Beratungs- und/oder Unterstützungsangebote bzw. Mentoringprogramme beinhalten und grundsätzlich von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und der Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.
- 2.3 Ambulanten Pflegediensten können darüber hinaus bei Bedarf die für die Umschreibung ausländischer Führerscheine anfallenden Sachkosten anerkannt werden (Antragsgebühr, Übersetzung, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Prüfungsgebühren Theorie/Praxis, jeweils einmalig), die für ihre beschäftigten internationalen Pflegepersonen und -auszubildende aus EU-Drittstaaten, deren Tätigkeit zwingend einen Führerschein voraussetzt, anfallen. Davon ausgenommen sind Kosten für theoretische und praktische Übungsstunden in Fahrschulen und ähnlichen Institutionen.
- 2.4 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Kliniken und ambulanten Pflegediensten bei Integrationsmaßnahmen ihrer internationalen Pflegepersonen und deren Familien.
- 2.5 Indikatoren für die Zielerreichung sind die Anzahl der mit der Förderung erreichten Personen sowie ein steigender Anteil für die Pflege angeworbener Personen, der im Saarland verbleibt. Die Projektträger haben hierzu im Rahmen dieser Förderung eine jährliche Statistik über die betreuten Personen zu führen und sind dazu aufgefordert, jährlich zu dokumentieren, wie viele Teilnehmende im Saarland verblieben sind bzw. das Saarland verlassen haben (Anzahl).
- Pro Jahr können bis zu 100 Personen jeweils mit einem Betrag von bis zu 2 400 Euro gefördert werden.
- 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Antragsberechtigt für die personenbezogene Förderung sind Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände in ihrer Funktion als Pflegeeinrichtung und ambulante Pflegedienste mit Zulassung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Kliniken im Saarland.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Ausnahme inhabergeführter Pflegeeinrichtungen, Bildungsträger sowie Wohlfahrtsverbände in ihrer Funktion als Bildungsträger.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Die Mittel zur Förderung sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter bzw. anderweitiger Mittel der saarländischen Landesregierung, des Bundes oder der EU. Eine Förderung kann daher nur dann erfolgen, wenn bei Dritten bzw. bei anderen Ressorts der saarländischen Landesregierung oder beim Bund bzw. der EU keine weiteren diese Maßnahme betreffenden Mittel bewilligt worden sind.
- 4.3 Anträge können nur für bereits eingereiste Personen gestellt werden.
- 4.4 Der Antrag wird von einem Träger für eine Person gestellt. Wechselt diese Person den Arbeitgeber, endet die Förderung

von Arbeitgeber A, und Arbeitgeber B muss (sofern die jährliche Maximalsumme noch nicht ausgeschöpft ist) einen erneuten Antrag stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung und nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

Ungeachtet der Laufzeit der Maßnahme wird die Förderung jeweils für maximal 12 Monate gewährt. Folgeanträge sind jedoch nach Maßgabe dieser Richtlinie möglich.

Anträge sind spätestens bis zum 30. November 2027 zu stellen. Die Maßnahme muss dementsprechend bis spätestens 30. November 2028 beendet sein.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung

5.2.1 Höhe der Förderung

Pro Projektteilnehmer werden maximal 50 % der anerkannten Gesamtkosten bis zu einer Summe von 2 400 Euro in 12 Monaten gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt pro Einrichtung und Jahr insgesamt maximal 30 000 Euro.

5.2.2 Bemessungsgrundlage/Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Honorar- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Änderungen (vorzeitige Beendigungen) sind anzuzeigen. Unterjährige Wechsel von Teilnehmern sind möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge sollten spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frau-

en und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66119 Saarbrücken, gestellt werden; Antragsformulare sind beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit oder online unter Konzertierte Aktion Pflege Saar – Förderrichtlinie Anwerbung – saarland.de erhältlich.

- 6.1.2 Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt werden. Die positive Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beinhaltet jedoch noch keine Entscheidung über die Bewilligung des Förderantrags.

- 6.1.3 Sofern mehrere Personen gleichzeitig die Maßnahme beginnen, kann ein Sammelantrag gestellt werden.

- 6.1.4 Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers,
- eine genaue Beschreibung und Bezeichnung des Projektes unter Angabe der Anzahl der in Ziffer 1 genannten Personen zur Ermittlung der Höhe der Förderung und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten beantragten Förderzeitraum.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ergibt sich aus den VV zu § 44 LHO.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises.

- 6.4.2 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende nach dem Muster „Verwendungsnachweis“ (Konzertierte Aktion Pflege Saar – Förderrichtlinie Anwerbung – saarland.de).

Dieser beinhaltet insbesondere folgende durch die Bewilligungsbehörde zu prüfenden Punkte:

- nachweisbare Aktivitäten mit Zielsetzungen, Anzahl der betreuten Personen und Evaluation gemäß Vorlage im Formular „Verwendungsnachweis“ sowie
- die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften beachtet wurden.

6.4.3 Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Angaben und Belege anfordern nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zu § 44 LHO), soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu

§ 44 LHO, sofern nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Übergangsregelung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV-LHO zu §44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 1. April 2026 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Juni 2026

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

172 **Bekanntmachung**
gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
Gesamtausgabe in der Gültigkeit
vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026 und
neu gefasst durch das Gesetz vom
19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360),
über die Errichtung der MMJ Familienstiftung

Vom 23. Juni 2026

Mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 24. Mai 2026 wurde die MMJ Familienstiftung als privatnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

Die Stiftung wurde mit Urkunde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 23. Juni 2026 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bexbach.

Zweck der Stiftung ist die jeweils einmalige, wiederholte sowie laufende Unterstützung des Stifters und seiner Abkömmlinge.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Saarbrücken, den 21. Juli 2026

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag
Berger

Stellenausschreibungen

173 **Stellenausschreibung**
des Ministeriums der Justiz

Vom 17. Juli 2026

Duales Studium
(Fachhochschule – Diplom-Abschluss)
zum Rechtspfleger (m/w/d)

Start: 1. September 2027

im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften | Vollzeit

Achtung – besonders interessant:

Um **50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge** während des dualen Studiums

= derzeit **2.305,82 €!**

Diplom-Rechtspfleger (FH) (m/w/d) nehmen die ihnen durch das Rechtspflegergesetz (RpflG) übertragenen Aufgaben der Dritten Gewalt in **sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RpflG)** wahr. **Bei ihren Entscheidungen sind sie nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden.** Ihre Entscheidungen sind ausschließlich im Rechtsmittelverfahren überprüfbar. Die Stellung der Rechtspfleger (m/w/d) ist insofern mit der der Richter (m/w/d) vergleichbar. Diese sachliche Unabhängigkeit unterscheidet sie von anderen Angehörigen des gehobenen Dienstes. Damit ist ihr Berufsalltag geprägt von selbstständigen, aber auch eigenverantwortlichen Entscheidungen, die sie in vielen verschiedenen Rechtsgebieten vornehmen müssen. Gerade diese Weisungsfreiheit macht den Beruf so spannend und gleichzeitig aber auch sehr verantwortungsvoll.

Als Symbol für Unparteilichkeit der Justiz kannst Du als Rechtspfleger (m/w/d) in Deinen Sitzungen eine **Robe** tragen. Wenn Du entschlossen und bereit bist, Verantwortung zu übernehmen, bietet Dir dieser Beruf ideale Entwicklungsmöglichkeiten.

Deine Aufgaben sind z. B.:

- Genehmigungen im Familien- und Betreuungsrecht
- Zwangsversteigerungen von Grundstücken
- Durchführung von Insolvenzverfahren
- Prüfung und Eintragung von Anträgen im Grundbuchrecht
- Vollstreckung von Geld- und Haftstrafen
- Erteilung von Erbscheinen
- Eintragungen im Handels- und Vereinsregister
- Festsetzung von Rechtsanwaltsvergütungen
- Prüfungstätigkeiten
- Justizmanagement (Geschäftsleitung)

Dein Profil:

- Du erfüllst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- Du besitzt eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
- Du bringst Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit und eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit mit.

Wer wir sind:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an sinnstiftenden Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im gehobenen Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Werde auch Du #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Das bieten wir Dir:

- Flexible Arbeitszeiten
- Sinnstiftende Aufgaben
- Krisensicheren Arbeitsplatz
- Familienfreundliche Angebote

Jetzt bewerben! Werde Teil des Teams Justiz!

Bewirb Dich mit Deinen **vollständigen** Unterlagen bis **3. Oktober 2026**

- **online im PDF-Format per E-Mail an** bewerbung@justiz.saarland.de oder
- per Post an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken,

siehe auch www.interamt.de, Angebots-ID 1468178.

Der Bewerbung sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen der Zeugnisse der Klassenstufen 11 und 12 bzw. der vergleichbaren Klassenstufen sowie – wenn bereits vorhanden – des Abitur- bzw. Fachhochschulreifezeugnisses, beizufügen.

Fragen?

Für Rückfragen steht Dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 0681/501-3145 oder -5443 zur Verfügung.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Gleichbehandlung und Gleichstellung, zur Schwerbehinderung, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu ausländischen Bildungsabschlüssen und zur Kostenerstattung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens findest Du auf unserer Karriereseite unter

<https://www.saarland.de/DE/portale/karriere/arbeitgeber/mdj/rechtlichesfuerbewerber>

Weitere Infos & Jobs: karriere.saarland.de

#Stellenanzeige #ÖffentlicherDienst #KarriereSaarland
#Job #JetztBewerben #BerufsSaarländer
#BerufsSaarländerin

174

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 17. Juli 2026

Duale Ausbildung zum Justizfachwirt (m/w/d) –

Start: 1. Oktober 2027

im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften | Vollzeit

Achtung – besonders interessant:

Um **50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge** während der Ausbildung

= derzeit **2.225,28 €!**

Justizfachwirte als Beamte des mittleren Justizdienstes (m/w/d)) üben viele verantwortungsvolle und spannenden Aufgaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaften aus. Teamwork ist sehr gefragt: Sie arbeiten mit anderen Justizfachwirten, Richtern, Staatsanwälten oder Rechtspflegern zusammen, z. B. in den Ermittlungsabteilungen der Staatsanwaltschaft, im Familien- und Insolvenzgericht oder auch beim Handelsregister. Justizfachwirte (m/w/d) müssen dabei die einschlägigen prozessualen Vorschriften beherrschen, aber auch über ihre Verfahrensvorgänge „im Bilde sein“.

Deine Aufgaben sind z. B.:

- Verwaltung von digitalen Akten
- Protokollführung in Strafverfahren
- Fristenberechnungen
- Berechnung von Gerichtskosten sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen
- Führung von Grundbuch und Handelsregister
- Umgang mit Verfahrensbeteiligten
- Aufnahme von Anträgen
- Erteilung von Vollstreckungsklauseln und Rechtskraftbescheinigungen

Dein Profil:

- Du erfüllst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- Du verfügst über einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder einen Hauptschulabschluss nebst einer förderlich abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter [m/w/d], kaufmännische Ausbildung),
- Du verfügst über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten mit einer Mindestleistung von 150 Anschlägen in der Minute,
- Du bringst Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit sowie eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit nebst guten Rechtschreib- und IT-Kenntnissen mit.

Wer wir sind:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an sinnstiftenden Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im mittleren Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Werde auch Du #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Das bieten wir Dir:

- Flexible Arbeitszeiten
- Sinnstiftende Aufgaben
- Krisensicheren Arbeitsplatz
- Familienfreundliche Angebote

Jetzt bewerben! Werde Teil des Teams Justiz!

Bewirb Dich mit Deinen **vollständigen** Unterlagen bis **3. Oktober 2026**

- **online im PDF-Format per E-Mail an** bewerbung@justiz.saarland.de oder
- per Post an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken,

siehe auch www.interamt.de, Angebots-ID 1468732.

Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen von Schulabschluss- bzw. Prüfungszeugnissen, beizufügen.

Fragen?

Für Rückfragen steht Dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 06 81/501-31 45 oder -54 43 zur Verfügung.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Gleichbehandlung und Gleichstellung, zur Schwerbehinderung, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu ausländischen Bildungsabschlüssen und zur Kostenerstattung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens findest Du auf unserer Karriereseite unter

<https://www.saarland.de/DE/portale/karriere/arbeitgeber/mdj/rechtlichesfuerbewerber>

Weitere Infos & Jobs: karriere.saarland.de

#Stellenanzeige #ÖffentlicherDienst #KarriereSaarland
#Job #JetztBewerben #BerufsSaarländer
#BerufsSaarländerin

175

Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet A1 „Service Desk“

Vom 23. Juli 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n engagierte/n

Fachinformatiker*in (m/w/d) für den Bereich Service Desk

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u. a. wie folgt:

- Annahme von Störungen und Serviceanfragen per Telefon, E-Mail, Ticket System und qualifizierte Erfassung der Anfragen im Ticket-System
- Priorisierung, Kategorisierung und Weiterleitung der Tickets an die zuständigen Bereiche innerhalb des IT-DLZ
- Mitwirkung im First-Level-Support
- Pflege von IT-Wissen in Knowledge Base
- Veröffentlichung von Störungs- und Wartungsmeldungen
- Abwicklung von Garantiefällen aus HW-Rahmenverträgen
- Erteilung von Berechtigungen in diversen Anwendungen

Ihr Profil

- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Fachinformatik

Was wir voraussetzen

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit im Vier-Schichtbetrieb zwischen 6 und 19 Uhr von Montag bis Freitag

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den

Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **23. August 2026 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (Angebots-ID: **1473028**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 06 81/501-30 59 / E-Mail: auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab dem 21. Juli 2026

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint bei Bedarf, in der Regel einmal pro Woche.

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II erscheint in Papierform. Es wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de nachrichtlich veröffentlicht und kann dort kostenfrei gelesen werden. Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de